



- Beglaubigte Abschrift -
Amtsgericht St. Ingbert
Beschluss

10 K 11/25

30.01.2026

**In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung**

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 19574:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	St. Ingbert	01	239/6	Hof- und Gebäudefläche, Blieskasteler Straße	256

Objekt:

Lfd. Nr. 1 Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus

Objektadresse: Blieskasteler Straße 73, 66386 St. Ingbert

Beschreibung Einfamilienhaus (ohne Gewähr):

**Einfamilienreihenhaus, zweigeschossig und unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss,
Satteldach, Mittelhaus mit Anbau, Wohnhaus Baujahr ca. 1920, Anbau Baujahr ca. 1979**

Wohnfläche (lfd Nr.1): ca. 109 m²

Grundstücksgröße: 256,00 m² (lfd. N r.1)

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 12.05.2026, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Hinsichtlich lfd. Nr. 1: 90.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Belger

Rechtspflegerin

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**

Beglaubigt:
St. Ingbert, den 24.02.2026

Waßner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle